

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)  
  
**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 13 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 20 Vendemiaire. X.

## Gesetzgebender Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, die  
Berichtigung ihrer noch rückständigen Geschäfte  
betreffend.)

Hingegen liegt in der That noch bey der Com. eine  
ziemliche Anzahl Schriften, die entweder ad acta gelegt  
werden können, oder was einige einzelne betrifft, an  
die Vollziehung zu überweisen wären. Der größere  
Theil dieser Schriften kommt noch von der vorigen  
Legislatur her, und sie wurden als obsolet lediglich  
bey Seite gelegt. Andere beziehen sich auf Gegenstände,  
worüber in neuern Gesetzen bereits verfügt worden ist,  
und die mithin von selbst fallen. Noch andere sind  
von so einer Art, daß jetzt bey bevorstehender Einfüh-  
rung einer neuen Constitution nicht wohl mehr von der  
provisorischen Regierung darüber verfügt werden kann.  
Diese Schriften sind folgende:

### I. Feodalgeschäfte, Zehndfachen.

- 1) Eilf Bittschriften aus dem Cant. Vevay, wegen  
des Loskaufs der Feodalrechte und der Vernichtung der  
daherigen Titel. Jenner 1799.
- 2) Petition von 17 Gemeinden des Distr. Cossonay  
C. Vevay, ähnlichen Inhalts. Febr. 1799.
- 3) Petition des B. Michaud von Avenex C. Vevay,  
wegen Loskauf des Bodenzinses seiner 1/3 Acker.  
Jenner 1799.
- 4) Der Gemeinde Dürnten C. Zürich Beschwerde  
wegen zugemutheter Zehndenentrichtung. März 1799.
- 5) Bittschrift verschiedener Bürger im Thurgau,  
wegen Loskaufung der Erblehen. April 1799.
- 6) Commissionalgutachten von der vorigen Gesetze-  
gebung über den Loskauf der Zehnden und daherige  
Liquidation.
- 7) Zwey Petitionen der Gemeinde Vivis, wegen

Wiedereinführung einiger verlornen Gerechtigkeiten oder  
Entschädigung für dieselben, wie Vanaterie, Decavage,  
Ohngeld, Lober u. dgl. Aug. u. Sept. 1800.

8) Vier Zuschriften der Städte Zürich, Solothurn,  
und Winterthur, so wie des Cantonsgerichts Oberland,  
wegen Handhabung der Zehnd- und Bodenzinsgerech-  
tigkeiten. Aug. und Sept. 1800.

Nach dem Ermessen der Commission könnten alle  
diese Schriften ad acta gelegt werden. Die meisten  
betreffen die Zehnden und Bodenzinse, Gegenstände,  
die wenigstens für einmal beseitigt sind. Wegen den  
Erblehen wird es nicht mehr der Fall seyn unter der  
gegenwärtigen Legislatur noch eine gesetzliche Bestim-  
mung zu treffen, und eben so wenig in Betreff der  
von der Stadt Vivis reclamirten Gerechtigkeiten.

### II. Gemeindgüter u. Weydganggeschäfte.

9) Ein Paß Schriften, enthaltend Vorstellungen  
für oder wider die Vertheilung der Gemeindgüter;  
nemlich von folgenden Gemeinden oder einzelnen Bür-  
gern derselben, als: Latour, Terten, Morrens und  
umliegenden Ortschaften, Yvondaud und Neus im C.  
Vevay; von Büren und Wältringen im Cant. Bern;  
Wissiburg Cant. Freiburg; Walster, Oberschlatt und  
Oberudorf C. Zürich; Bristed, Wangen und Ettiswyl  
C. Luzern; von Lachen C. Linth.

Durch das Gesetz vom 15. Dec. 1800 ist zum Theil  
hierüber verfügt; ein Mehreres aber wird die jetzige  
Gesetzgebung schwerlich mehr beschließen wollen. Diese  
Schriften wären demnach sämtlich ad acta zu legen.

10) Thalschaft Annivier C. Wallis für die Aufhe-  
bung des Weidgangs. Dec. 1799.

11) Gemeinde Baulines C. Vevay gegen die Weyda-  
gerechtigkeit. März 1800.

12) Gemeinde Zug C. Waldstädten, Einfrage wegen  
Loskauf des Weidrechts. Jul. 1800.

Diese Sache ist durch das Gesetz vom 4. April und

25. Sept. 1800 befeitigt und können mithin die dahertigen Schriften ad acta gelegt werden.

### III. Zoll- und Strassen-Sachen.

13) Ein Paß Schriften, Botschaften und Petitionen, sämtlich von der vorherigen Gesetzgebung herlangend, betreffend die Poltzen der Strassen, ihre Unterhaltung und die Errichtung.

14) Botschaft der Vollziehung in Betreff der Markt-Zölle und des Pfundzolls von Bern insbesondere. Jenner 1799.

15) Stadt Unterseen Cant. Oberland, Vorstellung wegen ihres Brückenzolls. März 1799.

16) Botschaft der Vollziehung wegen Errichtung einer Strasse und eines Zolls im Thal Mossolan Cant. Fryburg. May 1800.

Da sowohl das Strassen-, als das Zollwesen in den Attributionen der Vollziehung liegen und über beyde Gegenstände Gesetze und Beschlüsse vorhanden sind, so könnten sämtlich diese Schriften lediglich der Vollziehung überwiesen werden, damit sie, wenn es noch Verfügungen zu treffen wären, das Angemessene vortehren oder aber dieselben in ihre Archive deponiren lassen könne.

### IV. Vermischte Geschäfte.

17) Zehn Botschaften der Vollziehung, als:

1. Ueber die Gültigkeit der Pachtacorde der vorigen Regierung. Oct. 1798 (obsoket).

2. Wie die Brandbeschädigten mit Holz zu unterstützen. Jenner 1799 (wird den Cantonsbehörden zukommen).

3. Wegen Abtretung eines Todtenackers an die Stadt Solothurn. Jenner 1799 (ist weiter nicht mehr sollicitirt worden und soll nicht mehr nöthig seyn).

4. Wegen Organisation der Bureaux. Feb. 1799 (darüber ist seither verfügt worden).

5. Vorschriften über die Benützung der Baumrinden für die Gerbereyen. April 1799 (da hin und wieder Verordnungen darüber, so ist der Gegenstand nicht dringend).

6. Gemeinde Givrius Cant. Vevay, Verkauf des Droit de Bocherage. May 1799 (darüber werden die künftigen Forstordnungen Bestimmungen treffen).

7. Bestimmung der Taggelder für die Statthalter, wenn sie auf Reisen sind. Jenner 1800 (an der

neuen Regierung zu bestimmen, wenn sie es für gut findet).

8. Streitigkeit über das Eigenthum des Rathhauses von Bern. April 1800 (eine Cantonsache, zum Sönderungsgeschäft gehörig).

9. Würdigung der Münzen von Savine und Brone. April 1800 (seither von der Vollziehung verfügt, 20. Nov. 1800).

10. Contributionsgeschäft von Fryburg und daherrige Vorschüsse. May 1800 (kann als beygelegt angesehen werden).

18) Endlich Vorstellung der Salpetergräber Winger, wegen Gewinnung des Salpeters u. s. w. Jul. 1800 (unbedeutend).

Aus den bey jedem Artikel angezeigten Gründen wären sämtlich diese Schriften lediglich ad acta zu legen.

Der Vollziehungsrath zeigt an, daß er über den Decretsvorschlag, der den Saalinspectoren des gesetzg. Rathes einen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken habe. Derselbe wird hierauf zum Decrete erhoben.

Der Vollz. Rath zeigt an, daß er über den Decretsvorschlag, der der Gemeinde Grolen C. Fryburg bewilligt, sich von ihrer Mutterkirche Selsaux zu trennen, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertaget.

Am 6., 7. und 8. Sept. waren keine Sitzungen.

### Gesetzgebender Rath, 9. September.

Präsident: Lüt h a r d.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Verwaltungskammer von Fryburg und Bern haben einberichtet, daß die Erndte in den an der Grenze liegenden Gegenden dieses Cantons so reich ausgefallen sey, daß die Einwohner derselben um die Erlaubniß ansuchen, einen Theil ihres Getreides in das Fürstenthum Neuenburg zu verkaufen, um nicht wegen den beträchtlichen Frachtkosten, die mit dem Verkauf ins Innere der Republik verbunden wären, in Schaden verseyt zu werden. Diesen Bericht ist eine Petition der Gemeinden des Distr. Seeland beygefügt, worin sie jene Erlaubniß begehren. Beyden genannten Verw. Kammern unterstützen dieses Begehren.

Die von Fryburg schlägt aber vor, daß man so wie ehemals unter der alten Regierung den Einwohnern

des Fürstenthums Neuenburg den Ankauf des Getreides unter der Einschränkung gestatte, daß er auf dem Wochenmarkt zu Estavayer geschehe, und zwar gegen Vorweisung eines Zeugnisses ihrer Ortsbehörde, enthaltend den Namen und Wohnort des Tragers, nebst der Anzahl seiner Handgenossen und der Quantität des Getreides, welcher er bedürfe, und daß nicht mehr als vier Viertel wöchentlich auf eine Haushaltung anzukaufen erlaubt werde.

Die Verwaltungskammer von Bern glaubt ihrerseits, daß keine andere Einschränkung zu machen sey, als daß der Verkauf an Ausländer bloß auf dem Markt zu Erlach, nicht aber bey den Häusern gestattet werden sollte, und nicht länger als bis zu Anfang des künftigen Jahres.

Der Vollz. Rath findet das Begehren der an der nordwestlichen Grenzen der Republik liegenden Distrikte der Cantone Friburg und Bern gegründet und schlägt Thoen vor, so wie dies schon im verwichenen Jahr zu Gunsten der Einwohner des Neuchâtel's Gebiets geschehen ist:

1. Erstlich für die erwähnten Gegenden eine Ausnahme von dem Gesetz vom 13. Herbstm. 1799 zu gestatten. Daher

2. den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, zwey Markt-Plätze, den einen im Canton Friburg und den andern im Canton Bern zu bestimmen, wo Fremde Getreide ankaufen dürfen.

3. Diese Ausfuhr-Erlaubniß jedoch nur bis auf den 1. Jenner zu gestatten, dem Vollz. Rath aber zu überlassen, sie auch noch früher einzuziehen, wenn das Bedürfniß des Absatzes für die Einwohner jener Distrikte eine längere Fortdauer nicht erheischen oder das allfällige Steigen der Getreidpreise im Lande, dieselbe nicht gestatten sollte.

Die Polizey-Commission legt ihr Gutachten über das Postkaufgeschäft der Unterhaltung von Zuchtthieren des H. Wohlens von Wohlen vor, welches für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Von der Constitutionscommission wird über die Bitte des Friedr. Grether von Wies in der Markgraffschaft Badendürach, dermal Leinweber zu Madiswyl im C. Bern, um Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht, Bericht erstattet, und in Folge desselben diese Bittschrift an den Vollz. Rath gewiesen, um dem Grether wo möglich zu Erlangung eines Heimathscheines zu verhelfen und ihn dann übriges nach dem Gesetze zu halten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzworschläge.

(Beschluss des Gesetzworschlags über die Verwaltung der Gemeindgüter.)

### Dritter Abschnitt.

Verrichtungen, Organisation und Bestimmungen der Rechte und Pflichten der Gemeindskammer.

25. Die Gemeindskammern beschäftigen sich theils mit der Besorgung und Verwaltung der den Gemeinds- oder Heimathsgenossen zustehenden Gemeindgüter, die nicht Armengüter sind, und der Beziehung und Verwendung ihrer Einkünfte; anderntheils mit der Führung der Register ihrer Gemeinds- oder Heimathsgenosse.

26. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es theils der Anwesenheit von einem mehr als die Hälfte der Glieder der Gemeindskammern, oder in den Fällen, wo in denjenigen Gemeinden, in welchen Gemeindskommissarien aufgestellt sind, die Gemeindskommissarien brygezogen werden müssen, der Glieder der Gemeindskammer und der Commissarien zusammen genommen, anderstheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. — Des Präsidenten Stimme wird nur bey insiehenden Stimmen mitgezählt.

27. Der Gemeindammann kann den Sitzungen der Gemeindskammer beywohnen; er hat dabey kein Stimmrecht, sondern wacht bloß, daß nicht den Gesetzen entgegen gehandelt werde.

28. Der Gemeindammann beedigt alljährlich, nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder der Gemeindskammer und die Gemeindskommissarien dahin, daß sie die Pflichten ihrer Stelle nach bestem Gewissen in wahrer Treue erfüllen wollen.

29. Die Gemeindskammern stehen in Betreff ihrer Verhandlungen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, von welcher sie auf Verleumdung der Generalversammlung oder anderer mittelbaren oder unmittelbaren Anzeigen hin, nach Untersuchung der Sache zurecht gewiesen, eingekerkert, entsetzt, und den Gerichten übergeben werden können, unter Vorbehalt jedoch, des Rekurses vor den Vollziehungsrath.

Im Fall der Suspension oder Entsetzung soll die Generalversammlung der Gemeinds-genossen alsogleich zu einer neuen Wahl zusammenberufen werden.

30. Die Gemeindskammern können sich in so viele